

Dresdener Nachrichten

Tageblatt

Verf. 12gl. Morg. 7 U. Inserate werden bis Abends 6, Sonnt. bis Mittag 12 U. angenommen in der Expedition: Johannisallee und Waisenhausstraße 6.

Unterhaltung und Geschäftsverkehr.

Mitredacteur: Theodor Probiß.

Abonn. vierteljährlich 20 Rgr. bei unentgeltl. Lieferung ins Haus! Durch die Post vierteljährlich 22 Rgr. Einzelne Nummern 1 Rgr.

Nr. 292.

Sonnabend den 19. October

1861.

Dresden, den 19. October.

— Sr. Maj. haben dem Kirchschullehrer Christ. Gottlieb Kleinrück in Hauswalde aus Anlaß seines 50jährigen Amtsjubiläums die zum Verdienstorden gehörige Medaille in Gold verliehen.

— Ihre Maj. die verw. Königin von Preußen sind vorgestern Nachm. ein Viertel 5 Uhr von Sanssouci hier eingetroffen und haben sich nach Schloß Weesenstein begeben.

— * Öffentliche Gerichtsverhandlungen. Der Grabenmacher (Waldarbeiter) Karl Gottlieb Schumann zu Wülpitzdorf hatte 5 Stück versaute Klöppel oder Stangen, welche als Bohlen bei Ueberbrückung eines Grabens gedient hatten, aber weggeworfen worden waren, aus fiscalischem Besitze an sich gebracht und daheim bei sich versteckt. Er bezieht sich nun darauf, daß es ein jedem Waldarbeiter zugestandener Vortheil sei, derartiges weggeworfenes Holz an sich zu nehmen, daß ihm auch schon in mehreren Fällen dazu Erlaubniß erteilt worden sei; übrisens liege der ganze Wald voll und kein Mensch möchte sich die Mühe geben, das Zeug heimzutragen. Dennoch ist das hier fragliche Holz auf 2 Rgr 5 Pf. legal gewürdet und Schumann wegen Diebstahles mit Rücksichtnahme auf seine Rückfälligkeit zu einem Jahre Arbeitshaus vom Gerichtsamte Tharand verurtheilt worden. In der hierüber am Freitage gehaltenen Einspruchsverhandlung bezog sich der Herr Staatsanwalt darauf, daß hier überhaupt von einem Diebstahle im Sinne des Strafgesetzbuches nicht die Rede sein könne, sondern allem Wahrscheinlich nach ein bloßer Forstdiebstahl vorliege, indem diese im Walde gefundenen, nicht als Kuppelholz, sondern höchstens als Brennholz zu beurtheilenden Stangen oder Klöppel zum fiscalischem Waldeigentum zu zählen seien; einen Werth aber könne man ihnen kaum beilegen, weil sonst der Forstinspector nicht in der Weise über sie verfügen könne, daß er sie ungezählt und ungesehen den Arbeitern schenken möchte. Es trug daher die Staatsanwaltschaft auf Freisprechung Schumann's an. Das Gericht beschloß, neue, eingehendere Evidenzen anzustellen und einen anderweiten Verhandlungstermin anzuberaumen. — Die auf 9½ Uhr wider Johann August Schmidt zu Lohdorf (Gerichtsamt Radeberg) wegen Widersprechlichkeit festgesetzte Verhandlung kommt in Wegfall. — Der Mühlenbesitzer Karl Gottlob Wägel in Dippoldiswalde ist von dem dortigen Gerichtsamte wegen fortgesetzten Betruges, Anstiftung dazu und Unterschlagung mit drei Wochen Gefängniß gestraft, wegen einiger Anklagepunkte aber in Ermangelung vollständigen Beweises klagfrei gesprochen worden und hat dagegen Einspruch erhoben. Die ganze, langathmige Sachverählung läßt sich hier in Kürze fassen: Zunächst wird Wägel von seinem Mühlknappen Heinrich Schuster, nachdem er diesen „wegen Schwindel“ aus sei-

nem Dienst entlassen, beschuldigt, gesagt zu haben: „Wir müssen bei jeder Post etwas wegnehmen, sonst kann ich nicht bestehen, sonst gebe ich das Werk und das Geschirr nicht her.“ Sonach habe Wägel Schuster zum „Regen“ (Unterschlagen von anvertrautem Getraide gewonnenen Mehl) angehalten; auch habe Wägel gutes, dem Gutbesitzer Waltherr gehöriges Mehl gegen „schlechtes Zeug“ umgetauscht. Wägel sagt dagegen, Schuster könne das nur aus Rache sagen, weil er aus der Mühle von ihm entlassen worden sei. Es hat aber auch der Mühlknappe Schramm, welcher über 2 Jahre beim Angeklagten gearbeitet, behauptet, Wägel habe den widerrechtlich an sich gebrachten Schroth in seine Pferde gefüttert. Hier giebt Wägel wenigstens zu, in 3 Fällen (nicht in 6 oder 7, wie sein Ankläger sagt) „ein Paar Pfund“ vom Waltherr'schen Schroth unterschlagen zu haben. In ähnlicher Weise tritt der Lehrling Franke gegen seinen Meister auf. Nur der Mühlknappe Fürchtegott Wolf hat den Satan der Verlockung in die Flucht geschlagen, indem er auf die Präliminar-Frage, was er thun würde, wenn ihm das Regen geheissen würde, das große Wort gelassen aussprach: er würde es Waltherr (dem Eigentümer des Getraides) anzeigen. Hier war also ein Geschäft nicht zu machen. Waltherr sagt Wägeln bei der Confrontation auch in's Gesicht, daß er ihm statt einiger dreißig Pfund Staubmehl (verflüchtigter Mehlstaub) gleich einige siebenzig Pfund in Abzug gebracht. In schlagender Beweisführung gab die Staatsanwaltschaft zu erwägen: Daß hier bei vollständiger Unmöglichkeit einer genauen Werthermittelung Artikel 330, „die Entwendung unschätzbarer Gegenstände“ betreffend und bei dem von Wägel zugestandenen Betrug Artikel 286 „Betrug bei Verträgen“ und zwar der Fall in Anwendung komme, wo es sich bei Verträgen um Unterschlagung minder werthvoller Gegenstände handle, daß aber in beiden genannten Fällen nur auf Antrag ein Strafverfahren eingeleitet werden dürfe, ein solcher Antrag aber hier von Haus aus gar nicht vorliege. Das Gericht erkannte (aus später zu publicirenden Entscheidungsgründen) auf nur sechsmonatiges Gefängniß und sprach Wägeln im Uebrigen frei. — Der Gutbesitzer Karl August Schwarze zu Klingenberg ist von seinem Auszügler Joh. Daniel Renker, weil er diesen mit Kuhmist beworfen und mit Häufen blutig gehauen habe, bei dem Gerichtsamte Tharand denuncirt worden. Es hat sich trotz angelegter Recherchen und trotz stattgehabter Confrontation die Sache doch endlich nur durch eine Eidesleistung des Denuncianten (Renker's) dahin beilegen lassen, daß der Denunciant (Schwarze) zu 10 Thlr. Geldstrafe und der Kostenersatzung verurtheilt ward. Auf Schwarz's erhobenen Einspruch wurde, weil Renker (in der Dürrezeit des frühen Morgens, wo jene Thälichkeiten ausgeübt worden sein sollen) sich in der Person geirrt haben könne, Schwarzem ein Reinigungsgeld